

**Satzung der Gemeinde Bad Essen über die Erhebung eines  
Fremdenverkehrsbeitrages  
(Fremdenverkehrsbeitragssatzung)  
vom 07.12.1999**

Auf Grund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S 382) und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Bad Essen in seiner Sitzung am 07.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Bad Essen ist für ihren Ortsteil Bad Essen als Thermalsole-Heilbad staatlich anerkannt. Sie erhebt in diesem Ortsteil zur Deckung ihres Aufwandes für die Fremdenverkehrswerbung einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zum Aufwand i. S. des Absatzes 1 Satz 2 zählen die Kosten der Gemeinde für
  - a) touristische Kur- und Fremdenverkehrswerbung
  - b) Gästebetreuung und Durchführung von Kurveranstaltungen
  - c) Betreuung einer Tourist-Informationsstelle, Herausgabe und Führung des Zimmernachweises und Ausgabe der Kurkarten.
- (3) Der Gesamtaufwand nach Absatz 1 Satz 2 beträgt durchschnittlich 75.000,00 Euro im Jahr und soll wie folgt gedeckt werden:  
zu 54 v.H. durch Fremdenverkehrsbeiträge und  
zu 46 v.H. durch sonstige Entgelte.

**§ 2  
Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Fremdenverkehr in dem anerkannten Ortsteil Bad Essen der Gemeinde Bad Essen unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in dem nach § 1 Abs. 1 anerkannten Gebiet ihren Wohnsitz oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind.
- (2) Beitragspflichtig i. S. des Absatzes 1 sind die in Spalte 1 der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Fremdenverkehr geboten werden. Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgten Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.
- (3) Sind mehre Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher dem Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Gemeinde nach § 1 Abs. 1 und 2 dieser Satzung geboten wird.
- (2) Für die in Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen werden die Vorteile nach den in Spalte 2 der Anlage bestimmten Maßstäbe festgestellt.
- (3) Bei der Feststellung der Zahl der Arbeitskräfte (ohne Kräfte in der Ausbildung) werden der Inhaber und jeder mithelfende Familienangehörige, für den Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden, mit berücksichtigt. Teilzeitbeschäftigte werden mit 0,5 Arbeitskraft bewertet.
- (4) Maßgebend sind die Verhältnisse am 01. Juli des Kalenderjahres, für das der Beitrag erhoben wird. Sofern die beitragspflichtige Tätigkeit erst nach diesem Zeitpunkt aufgenommen wird, sind die Verhältnisse am Tage der Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit maßgebend. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit vor diesem Zeitpunkt beendet, sind die Verhältnisse am Tage der Beendigung der beitragspflichtigen Tätigkeit maßgebend.

### **§ 4 Beitragsermittlung**

- (1) Der Beitrag wird jährlich erhoben. Der Beitragssatz beträgt 4,6985 v. H. Er bezeichnet den Teil des durch die Fremdenverkehrsbeiträge zu deckenden Aufwandes an den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen der Beitragspflichtigen.
- (2) Die Höhe des Beitrages ist für die in Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Personen in Spalte 2 der Anlage festgelegt.
- (3) Beginnt oder endet die beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Jahres, wird für jeden vollen Monat, für den die Voraussetzungen der Beitragspflicht vorliegen, ein Zwölftel des Fremdenverkehrsbeitrages erhoben. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.

### **§ 5 Erhebungszeitraum und Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.

**§ 6**  
**Anzeige- und Auskunftspflicht**

- (1) Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Gemeinde Bad Essen die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages mitzuteilen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, daß die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, kann die Gemeinde Bad Essen an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

**§ 7**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Wer entgegen § 6 Abs.1 dieser Satzung der Gemeinde die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeiten nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages nicht oder nicht vollständig mitteilt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fremdenverkehrsbeitragssatzung vom 09. Mai 1985 außer Kraft.

Bad Essen, den 07.12.1999

**Gemeinde Bad Essen**

---

- Hofmeyer -  
Bürgermeister

---

- Wilker -  
Gemeindedirektor

**Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages  
der Gemeinde Bad Essen vom 07.12.1999**

<b>Spalte 1 beitragspflichtige Personen und Unternehmen gem. § 2 Abs. 1</b>	<b>Spalte 2 €/Einheit</b>
1. Inhaber von Beherbergungsbetrieben (Hotels, Gasthöfen, Fremden-, Erholungs-, Kur- und Kinderheimen), Vermieter von Ferienwohnungen und sonstige Personen, die Kurgäste oder Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen.	7,79 €/Bett
2. Inhaber von Sanatorien und Kurkliniken	10,30 €/Bett
3. Inhaber von privat zu vermietenden Betten	8,92 € /Bett
4. Inhaber von Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs, soweit sie Ausflugsfahrten und Verkehr mit Bussen, Taxen und Mietwagen durchführen.	43,51 €/Einheit (je 4 Sitzplätze ist eine Einheit)
5. Inhaber von Unternehmen des Güternahverkehrs	8,08 €/Arbeitskraft (AK)
6. Inhaber von Betrieben, die Wassersportfahrzeuge, Wassersportgeräte, Fahrräder, Mopeds und Mofas vermieten	8,08 € DM/AK
7. Inhaber von Reisebüros oder Werbebüros	8,08 €/AK
8. Inhaber von Tankstellen und Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten	8,08 €/AK
9. Inhaber von Fahrschulen	8,08 €/AK
10. Inhaber von Speise- und Schankwirtschaften (Restaurants, Bars, Kaffeehäuser, Teestuben, Konditoreien, Imbißstuben, Erfrischungshallen, Milchtrinkhallen, Eisdiele)	5,19 €/Sitzplatz 2,59 €/Außensitzplatz
11. Inhaber von Brauereien, Bierniederlagen, Brennereien oder sonstige Getränke- oder Spirituosenhersteller, Inhaber von Mineralwasser- und Limonadenbetrieben und Molkereien	8,08 €/AK

<b>Spalte 1 beitragspflichtige Personen und Unternehmen gem. § 2 Abs. 1</b>	<b>Spalte 2 DM/Einheit</b>
12. Inhaber von Ladengeschäften mit überwiegender Bedienung (Fotogeschäfte, Buchhandlungen, Kunsthandlungen, Andenkengeschäfte, Blumengeschäfte, Süßwaren-, Tabakwaren-, Spirituosen-, Kaffee- und Teewarengeschäfte, Gemüse- und Obstläden, Geschenkartikelgeschäfte, Parfümerien, Textilläden, Schuh-, Lederwaren-, Spielwaren-, Schmuck-, Silberwaren-, Uhren-, Handarbeits-, Hobbyartikel-, Sportartikelgeschäfte und andere Ladengeschäfte)	25,71 €/AK
13. Inhaber von Ladengeschäften mit überwiegender Selbstbedienung (Kaufhäuser, Einkaufsmärkte, Lebensmittelgeschäfte, Discountgeschäfte, Super- und Verbrauchermärkte sowie SB-Warengeschäfte)	2,45 €/qm Verkaufsfläche
14. Inhaber von Ton- und Bildträger-, Rundfunk- und Fernseh-, Fahrrad-, Möbel-, Haushalts- und Elektrowaren-, Porzellan-, Malerbedarf- und Fußbodenbelag-, Heim- und Gartenbedarf, Raumausstattungs-, Campingartikel-, Schiffsausrüstungs- und Elektronikgeschäften, Inhaber von Baustoff-, Schreibwaren-, Sanitär- und Heizungsbau-, Baubedarf-, Eisenwaren- und Holz-, Zoo-, Büromaschinen- und Büromaterialhandlungen	8,08 €/AK
15. Betreiber des Kfz-Handels	8,08 €/AK
16. Inhaber von Heilbädern, Kur-, Bade- und Schwimmanlagen	8,08 €/AK
17. Inhaber von Sonnenstudios, Saunabetrieben und Fitnessstudios	8,08 €/AK
18. Inhaber von Minigolf-, Tennis und Squashanlagen, Kegel- und Bowlingbahnen	29,98 €/Einheit
19. Friseure, Masseurinnen/Masseur, Krankengymnastinnen/Krankengymnasten, Medizinische Bademeisterinnen/Bademeister, Hand- und Fußpflegerinnen/Hand- und Fußpfleger, Medizinische Kosmetikerinnen/Kosmetiker	8,08 €/AK

<b>Spalte 1 beitragspflichtige Personen und Unternehmen gem. § 2 Abs. 1</b>	<b>Spalte 2 DM/Einheit</b>
20. Aufsteller von Musikboxen, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten	29,98 €/Automat
21. Aufsteller von Warenautomaten	1,01 €/Automat
22. Inhaber von Lichtspieltheatern, Varietés sowie Unternehmer von musikalischen Veranstaltungen und anderen Lustbarkeiten, Schauspielunternehmen, Schausteller, Aussteller	29,98 €/je 4 Plätze
23. Inhaber von Spielhallen	29,98 €/Automat
24. Inhaber von Geld- und Kreditinstituten	45,35 €/AK
25. Inhaber von Handwerksbetrieben und von anderen Gewerbebetrieben a) Unternehmen im Hoch- und Tiefbau, Abbruchunternehmen b) Unternehmen im Schiffs- und Sportbootbau c) Klempner, Installateure, Heizungsbauer, Tischler, Dachdecker, Maler, Glaser, Schlosser, Elektriker, Raumausstatter, metall- und kunststoffverarbeitende Betriebe, Autolackierereien, Schuhmacher, Sattler, Schneider, Zimmerer, Schweißer, Dekorateure, Graphiker, Schilder- und Lichtreklamehersteller, Büromaschinenmechaniker, Elektroniker d) Fliesenleger, Radio- und Fernsehmechaniker, Gärtner, Schiffs- und Sportbootausrüster, Inhaber von Gartenpflegebetrieben und Schlüsseldienste, e) Uhrmacher, Optiker, Gold- und Silberschmiede	34,91 €/AK  34,91 €///AK 34,91 €///AK  34,91 €///AK  34,91 €///AK
26. Freischaffende Künstlerinnen/Künstler und Musikerinnen/Musiker	8,08 €/AK
27. Inhaber von Fleischereien, Bäckereien, Konditoreien, Fischräuchereien	34,91 €///AK
28. Zahnärztinnen/Zahnärzte	8,08 €///AK
29. Sonstige Ärztinnen/Ärzte	8,08 €///AK

<b>Spalte 1 beitragspflichtige Personen und Unternehmen gem. § 2 Abs. 1</b>	<b>Spalte 2 DM/Einheit</b>
30. Heilpraktikerinnen/Heilpraktiker, Physikalische Therapeutinnen/Therapeuten, Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten	8,08 €/AK
31. Tierärztinnen/Tierärzte	8,08 €/AK
32. Apothekerinnen/Apotheker	8,08 €/AK
33. Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, Notare	8,08 €/AK
34. Wirtschaftsprüferinnen/Wirtschaftsprüfer, Steuerberaterinnen/Steuerberater, Steuerbevollmächtigte	8,08 €/AK
35. Architektinnen/Architekten, Ingenieurinnen/Ingenieure	8,08 €/AK
36. Finanz- und Immobilienmaklerinnen/-makler	8,08 €/AK
37. Energieversorgungsunternehmen	0,79 €/Anschluß
38. Sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, denen mittelbar oder unmittelbar durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.	8,08 €/AK